



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

P016798

Das Büro

An den Grossen Rat

Anzug Dr. B. Schultheiss und Konsorten betreffend Standesinitiativen und -referenden im Kanton Basel-Stadt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 25. April 2001 den Anzug Dr. B. Schultheiss und Konsorten seinem Büro zur Berichterstattung überwiesen.

"Gemäss § 39 a der geltenden Kantonsverfassung liegt die Kompetenz zum Ergreifen von Standesinitiativen und -referenden beim Grossen Rat. Erstaunlicherweise findet sich aber in der Geschäftsordnung des Grossen Rates keinerlei Regelung, wie der Grosse Rat von diesen Kompetenzen Gebrauch macht. Der Grosse Rat müsste sich wohl der Kürze eines Anzuges an das Ratsbüro bedienen, der dann zunächst überwiesen werden müsste, und zu dem das Ratsbüro frühestens einen Monat später berichten und Antrag stellen könnte.

Insbesondere beim Ergreifen eines Standesreferendums kann es in Folge der laufenden Referendumsfrist bei diesem Prozedere dazu kommen, dass rein aufgrund des Zeitbedarfs dem Kanton Basel-Stadt das Ergreifen eines Referendums gar nicht möglich ist.

Die Unterzeichneten bitten deshalb das Büro des Grossen Rates zu prüfen und zu berichten, ob die Geschäftsordnung des Grossen Rates nicht dahingehend zu ergänzen ist, dass dem Rat die nötigen Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die es ermöglichen, dass der Kanton Basel-Stadt von den Instituten der Standesinitiative und des Standesreferendums auch tatsächlich Gebrauch machen kann."

1. Bundesrecht

Das Recht der Kantone, eine Standesinitiative einzureichen, ist in Art. 160, Abs. 1 der Bundesverfassung festgelegt. Das Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) konkretisiert das verfassungsmässige Recht. Jeder Kanton kann der Bundesversammlung einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung oder die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs vorschlagen. Diese Umschreibung des

Initiativrecht ist die materielle Voraussetzung, die aus dem GVG entnommen werden kann.

Mit der Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) vom 17. Juni 1994, in Kraft seit dem 1. November 1994, wurde das Verfahren der Standesinitiative jenem der parlamentarischen Initiative angepasst. Das Geschäftsverkehrsgesetz sieht für die Einreichung einer Standesinitiative keine formalen Voraussetzungen vor. Festgelegt ist nur die Art und Weise, wie Standesinitiativen von der Bundesversammlung behandelt werden. So ist es beispielsweise Sache der Kantone zu entscheiden, welche kantonale Behörde eine Standesinitiative einreichen kann.

Artikel 141, Abs 1 BV verankert die Möglichkeit des Standesreferendums, sofern mindestens acht Kantone dies verlangen. Es ist im Bundesgesetz über die politischen Rechte (Art. 67 ff) geregelt. Der Gesetzgeber hat in diesen Artikeln die formalen Voraussetzungen festgehalten (Zuständigkeit, Form, Zustandekommen).

2. Vorgehen/Ergebnisse

Mit Beschluss vom 7. Mai 2001 hat das Büro des Grossen Rates eine Subkommission (Dr. R. Grüniger, Präsident, Prof. Dr. L. Burckhardt, B. Inglin-Buomberger, F. Hein) mit der Prüfung des in Anzug umschriebenen Anliegens beauftragt. Nach Abklärung der grundsätzlichen Fragen hat die Subkommission die Kantone angefragt, wie in ihrem Bereich Standesinitiativen und -referenden gesetzlich geregelt sind. Die Auswertung der eingegangenen Antworten ergab folgendes Bild:

a) Standesinitiative

In allen Kantonen übt das Parlament die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte aus. Allerdings fehlen in den Gesetzgebungen, genau gleich wie in Kanton Basel-Stadt, mehrheitlich Normen, wie das Parlament von diesen Kompetenzen Gebrauch macht.

Sofern eine Regelung besteht, oder mangels einer solchen praxisgemäss, bildet Ausgangspunkt für die Behandlung einer Standesinitiative meist eine Motion, gelegentlich eine parlamentarische Initiative aus der Mitte des Rates oder auch direkt eine Vorlage des Regierungsrates zur Einreichung einer Standesinitiative. In den Kantonen Aargau und Graubünden existiert der sogenannte Direktbeschluss, welcher auch auf Standesinitiativen Anwendung findet.

Formell handelt es sich dabei um einen Grossratsbeschluss, der in der Regel durch eine grossräthliche Kommission vorberaten und anschliessend im Rat durchberaten wird. Allerdings wird das Beratungsverfahren für eine Standesinitiative nicht speziell geregelt.

Bedient man sich in Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt des Instrumens eines Anzugs, kann diesermitt einem entsprechenden Anliegen einer Kommission überwiesen werden. Diese kann nach Beratung dem Rat einen diesbezüglichen Beschluss vorlegen; eine Überweisung an das Büro ist nicht zwingend.

b) Standesreferendum

Die Zuständigkeit über den Entscheid über ein Standesreferendum weist Art. 67 ff des Bundesgesetzes über die politischen Rechte dem Kantonsparlament zu, soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt. Demgemäss übt der Grosse Rat, der Kantonsrat, ... unter Vorbehalt der Volksrechte die Mitwirkungsrechte aus, welche die Bundesverfassung den Kantonen einräumt. Weitere Ausführungsbestimmungen, nämlich in den Geschäftsordnungen, finden sich nur vereinzelt, indem in wenigen Fällen auf das Instrumentarium zur Standesinitiative verwiesen wird.

Die Kompetenz zum Entscheid über die Ergreifung oder Unterstützung des Standesreferendums liegt demnach jeweils bei der Legislative. Dazu bedarf sie eines Geschäfts, welches formell auf eine Vorlage (Botschaft, Bericht, ... für einen Parlamentsbeschluss) des Regierungsrates oder auf einen parlamentarischen Vorstoss (Motion, Anzug, parlamentarische Initiative u.ä.) zurückgeht. Aus der Geschäftsart (Parlamentsbeschluss, Motion, Anzug oder parlamentarische Initiative) leitet sich jeweils das entsprechende Beratungsverfahren im Rat ab. Allerdings sind in den meisten Kantonen noch nie Standesreferenden ergriffen bzw. unterstützt worden.

3. Folgerungen

Aufgrund der Darlegungen erachtet es das Büro des Grossen Rates im gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht erforderlich, besondere Instrumente für Standesinitiativen und -referenden im Kanton Basel-Stadt zu schaffen. Das vorhandene Instrumentarium (insbesondere Motion und Anzug), welches allenfalls in Zusammenhang mit den Überlegungen zur Reorganisation der einschlägigen Bestimmungen des Grossen Rates ergänzt wird, reicht aus, um die nicht üppig genutzte Möglichkeit zur Ergreifung von Standesinitiativen und Standesreferenden zu nutzen. Vielemehr zeigt sich, dass in den wenigen Kantonen, wo das Verfahren rechtlich ausstrukturiert ist, ein Prozedere abläuft, das schon aufgrund des Zeitbedarfs das Ergreifen eines Referendums nicht opportun erscheinen lässt.

4. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird der Grosse Rat ersucht, den Anzug Dr. B. Schultheiss und Konsorten betreffend Standesinitiativen und -referenden im Kanton Basel-Stadt als erledigt abzuschreiben.

Basel, 9. September 2002

Namens des Büros des Grossen Rates
Der Präsident:
gez. Ernst Ulrich Kitzenstein

Der I. Sekretär:
gez. Franz Hcini